



Amtsblatt

Nr. 20/2010

13. Juli 2010

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen Hier: Umlegungsverfahren XII „Landesgartenschau Lünen 1996“	123
2	3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 30.10.2008	124
3	4. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997	125
4	Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12. Juli 2010	127

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Bekanntmachung

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen

Umlegungsverfahren XII „Landesgartenschau Lünen 1996“

Der nach § 76 Baugesetzbuch gefasste Beschluss (Vorwegentscheidung) des Umlegungsausschusses vom 01. September 2009 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und der sonstigen Rechte für das nachstehend bezeichnete und zum Umlegungsgebiet XII „Landesgartenschau Lünen 1996“ gehörenden Grundstücke ist am 07. Juli 2010 unanfechtbar geworden:

- 1.) Grundstück: Seepark
Ordnungs-Nr.: XII/ 1
Eigentümer: Stadt Lünen
Grundbuch von: Lünen, Blatt 14868

- 2.) Grundstück: Baukelweg 31
Ordnungs-Nr.: XII/ 1.13
Eigentümer: a) Herr Günter Wiencke
b) Frau Helga Wiencke
- zu je ½ -
Grundbuch von: Lünen, Blatt 3702

- 3.) Grundstück: Baukelweg 27
Ordnungs-Nr.: XII/ 1.14
Eigentümer: a) Herr Dennis Völkel
b) Frau Annika Völkel, geb. Buchholz
- zu je ½ -
Grundbuch von: Lünen, Blatt 3381

- 4.) Grundstück: Baukelweg 25
Ordnungs-Nr.: XII/ 1.15
Eigentümer: a) Herr Klaus Rausch
b) Frau Barbara Rausch, geb. Böllecke
- zu je ½ -
Grundbuch von: Lünen, Blatt 4510

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird nach § 71 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zeitpunktes seiner Unanfechtbarkeit tritt der Beschluss in Kraft.

Lünen, 08. Juli 2010
Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Dr. Hemmrich

Dr. Hemmrich
Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.

3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 30.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lünen am 01. Juli 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Grundsteuer A | 330 v. H. |
| - Grundsteuer B | 520 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 30.10.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12. Juli 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

4. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der § 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 01. Juli 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 96 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 108 € je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120 € je Hund |
| d) | ein sog. Kampfhund gehalten wird | 288 € |
| e) | zwei sog. Kampfhunde gehalten werden | 324 € je Hund |
| f) | drei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden | 360 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 3 Abs. 3 und § 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den *die Steuerbefreiung* in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die *Steuerbefreiung* wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte *Steuerbefreiung* vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird ein Steuerbescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für die Halter, für die er beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine *Steuerbefreiung* weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 4

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine *Steuerbefreiung* nicht rechtzeitig anzeigt

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die **4. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Lünen vom 06.10.1997** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12. Juli 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodolick

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12. Juli 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 01. Juli 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Lünen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12. Juli 2010 tritt zum 01. 08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 01.03.1994 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 08.12.2006 außer Kraft.

Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12. Juli 2010

01. Abschriften und Auszüge	
a) Abschriften u. Auszüge	
in deutscher Sprache	
je angefangene Seite	4,10 €
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg (z.B. EDV-Ausdruck, Micro-Film-Auszüge etc.) hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Fotokopie, u. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für -	
jede angefangene Seite	1,50 €
b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl.	
wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	
für jede angefangene ¼ Std.	8,00 €
c) Fotokopien	
bis zum Format DIN A 4	
für die ersten 10 Seiten je	0,60 €
ab der 11. Seite je	0,40 €
Bei größerem Format als DIN A 4	
für jede angefangene Seite	0,85 €
02. Beglaubigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften o. Handzeichen	3,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen	
je Seite	3,75 €
03. Abgabe von Druckstücken o. Vervielfältigungen	
z.B. ortsrechtliche Vorschriften	
für jede angefangene Seite	0,50 €
mindestens jedoch	1,00 €
04. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und planungsrechtliche Auskünfte	
soweit nicht eine andere Gebühr o. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene ¼ Std.	10,00 €
05. Erklärungen für das Grundbuch	
a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00 €
b) Freigabeerklärungen u. sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00 €
06. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	2,50 €
07. Ersatz für verlorene o. unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
08. Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene ¼ Std.	10,00 €
09. Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00 €

- 10. Genehmigungen u. Überwachungen von Arbeiten,**
die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen u.
sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene 1/4 Std. **10,00 €**
- 11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,
technische Arbeiten**
und zwar für
a) Büroarbeiten
b) Außenarbeiten
c) Personalaufwand zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten
je angefangene 1/4 Std. **10,00 €**
- 12. Abgabe von Leistungsverzeichnissen**
bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten
für jede angefangene Seite **0,35 €**
für jede weitere Seite **0,25 €**
- 13. Kopien (Großkopierer)**
a) **Kopien auf gebräuchlichem Papier von beigebrachten Originalen**
DIN A 4 (bis 0,10 qm) **1,10 €**
DIN A 3 (bis 0,20 qm) **1,60 €**
DIN A 2 (bis 0,40 qm) **2,60 €**
DIN A 1 (bis 0,70 qm) **4,10 €**
DIN A 0 (bis 1,30 qm) **6,10 €**
Größer DIN A 0 (über 1,30 qm) **7,70 €**

b) **Kopien auf gebräuchlichem Papier von Originalen der Fachämter**
DIN A 4 (bis 0,10 qm) **10,20 €**
DIN A 3 (bis 0,20 qm) **13,30 €**
DIN A 2 (bis 0,40 qm) **18,40 €**
DIN A 1 (bis 0,70 qm) **22,50 €**
DIN A 0 (bis 1,30 qm) **27,60 €**
Größer DIN A 0 (über 1,30 qm) **30,70 €**
Für Mehrausfertigungen richtet sich die Gebühr nach Tarifstelle 13a.
Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papiersorten, transparenten
Papieren, Folien, Filmen o. durch andere Sonderwünsche (z.B. Färbung v. Straßen-, Gewässer- u.
Gebäudeflächen usw.) entstehen, sind vom Auftragsteller zu erstatten. Die Mehrkosten werden
nach dem Maß des höheren Sachaufwandes (Auslagenersatz) oder/und des höheren
Zeitaufwandes (Zeitgebühr nach Tarifstelle 1b) berechnet.
- 14. Abgabe von Bebauungsplänen und anderem Kartenmaterial**
a) analoge Pläne und Karten **Gebühr nach Tarifstelle 13 b**

b) digitale Pläne und Karten
(unabhängig von der Größe) **40,00 €**
- 15. Familiengeschichtliche Auskünfte des Stadtarchivs**
je angefangene 1/4 Std. **7,50 €**
- 16. Fotokopien von Archivunterlagen**
a) **Abgabe von Fotokopien**
bis zum Format DIN A 4
Für die ersten 10 Seiten je **0,60 €**
ab der 11. Seite je **0,40 €**
Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite **0,85 €**

b) Abgabe von Digitalen Medien

- | | |
|--|---------------|
| 1. Digitale Bildreproduktion (incl. CD) pro Foto | 5,00 € |
| 2. Versandpauschale für CD | 4,00 € |

Eine Ermäßigung i.H.v.50% erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/ Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender Nachweise.
Von der Erhebung der Gebühren der Tarifstellen 15 u. 16 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivgutes im Interesse der Stadt Lünen liegt.

17. Nachforschung für Erbenmitteilungen

je angefangene ½ Std. **25,60 €**

18. Ausleihe des Ausstellungssystems an Dritte pro Stück/pro Tag

- | | |
|--|----------------|
| a) Stellwände | 0,50 € |
| b) Tischvitrine | 0,50 € |
| c) Hochvitrine | 1,00 € |
| d) Informationsstände | 0,50 € |
| e) Bilderrahmen (70x100 cm; Plexiglas) | 0,25 € |
| f) Bilderrahmen (70x100 cm; Glas) | 0,50 € |
| g) Bilderrahmen (90x120 cm; Glas) | 1,00 € |
| h) Helfer | 12,30 € |
- pro angefangene ½ Stunde

19. Bautechnische Vorprüfung

- | | |
|---|-------------------|
| a) 1. Ausfertigung für ein und zwei Einheiten | 30,70 € |
| b) jede weitere Einheit | 15,30 € |
| c) jede weitere Ausfertigung | 50 v.H. von a + b |

20. Maßnahmen im Rahmen von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen

- | | |
|--|---|
| a) für den Abschluss und die Überwachung der Leistungen eines Erschließungsvertrages (ohne Fremdanlieger) | 5 % der vertraglich vereinbarten Herstellungskosten |
| b) für den Abschluss und die Überwachung der Leistungen eines Vorfinanzierungsvertrages (einschl. der Abrechnung mit den Fremdanliegern) | 10% der vertraglich vereinbarten Herstellungskosten |

21. Überfahrtsgenehmigungen

Für die Erteilung einer Überfahrtsgenehmigung und die damit entstehenden Aufwendungen der Stadt Lünen (Schreibkosten, Porto, Ortsbesichtigung, Bauüberwachung, Abnahme, Fertigen der Genehmigung usw.) werden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Erstmalige Genehmigung einer Überfahrt | 110,00 € |
| b) Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung | 26,00 € |
| c) Zurücknehmen der Genehmigung | 26,00 € |

22. Aufbrüche

Für die mit der Erteilung einer Gestattungsgenehmigung verbundenen Aufwendungen der Stadt Lünen (Schreibkosten, Porto, Ortsbesichtigung, Bauüberwachung, Abnahme, Fertigen der Genehmigung usw.) werden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Aufbrüche bis 5 qm | 110,00 € |
| b) Aufbrüche mit einer Größe bis 50 qm | 154,00 € |
| über 50 qm | 198,00 € |
| c) Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung | 26,00 € |
| d) Zurücknehmen der Genehmigung | 26,00 € |

23. Bereitstellung von Wahlberichten oder Wahlbezirkskarten		
a) pro Wahlbericht		5,00 €
b) pro Wahlbezirkskarte		50,00 €
<i>Die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten für die politische Arbeit ohne Gebühr 3 Wahlberichte und max. 2 Wahlbezirkskarten falls Änderungen vorgenommen wurden.</i>		
24. Versand per Fax von Anträgen auf Ausstellung eines Polizeilichen Führungszeugnisses		5,00 €
25. Erstattung von Planungskosten		
a) Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (ohne begleitende Gutachten)		
	bis 2 ha je qm	2,00 €
	mindestens	10.000,00 €
	höchstens	36.000,00 €
	2 ha bis 5 ha je qm	1,80 €
	höchstens	75.000,00 €
	5 ha bis 10 ha je qm	1,50 €
	höchstens	120.000,00 €
	mehr als 10 ha je qm	1,20 €
b) Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verfahren gemäß § 13 und 13 a BauGB, Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplan (ohne begleitende Planungs- und Gutachtenleistungen)		
	bis 2 ha je qm	1,50 €
	mindestens	7.500,00 €
	höchstens	26.000,00 €
	2 ha bis 5 ha je qm	1,30 €
	höchstens	50.000,00 €
	5 ha bis 10 ha je qm	1,00 €
	höchstens	80.000,00 €
	mehr als 10 ha je qm	0,80 €
c) Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird, Satzungen nach § 34/35 BauGB, Verfahren nach § 125 BauGB, Sonstige Satzungen		
	} Je qm mindestens	1,00 €
		5.000,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 12. Juli 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12. Juli 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick